

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 26.09.1832 publ. 03.10.1832

30) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 26. Sept., publ. den 3. October 1832.

Bekanntm. in
Beziehung auf
die Verlängerung
der Dienstzeit
von 4 auf 6
Jahre.

Da es in manchen Fällen zweckmäßig erscheinen kann, wenn die Wehrpflichtigen, welche 1828., 1829. und 1830. in Dienst getreten sind, und deren Dienstzeit von vier auf sechs Jahr verlängert worden, sofern sie einen Stellvertreter gestellt haben, statt der Verlängerung des Contractes und der daraus folgenden Zahlung einer nicht unbedeutenden Summe Geldes, sich selbst für ihre Person wieder zum Dienst einschreiben lassen, wodurch sie freylich das Risiko übernehmen würden, in dem nicht wahrscheinlichen Fall eines Krieges aufgerufen zu werden, einen Ausmarsch aber auch dann nicht leicht zu erwarten haben, indem es Seiner Königlichen Hoheit gnädigste Absicht ist, die Mannschaft, deren Dienstzeit verlängert worden, alsdann vorzugsweise zur Reserve zurückzubehalten, so werden mit Höchster Genehmigung diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich in einem solchen Falle befinden und diese gnädigste Vergünstigung in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, hierdurch aufgefordert, sich so gewiß bis zum 4. Januar k. J. hierüber bey dem Militair-Collegium zu erklären, als sie widrigenfalls von dieser Vergünstigung ausgeschlossen seyn sollen.